

RS OGH 2018/4/26 6Ob65/18d, 6Ob113/20s, 9Ob30/21h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2018

Norm

ABGB §1170b

Rechtssatz

Die Sicherstellung nach § 1170b ABGB kann grundsätzlich ab Vertragsabschluss gefordert werden, ohne dass der Unternehmer bereits eine Vorleistung erbracht haben müsste. Die Obliegenheit des Werkbestellers, auf Verlangen des Unternehmers eine Sicherstellung zu leisten, wird mit dem Vertragsabschluss begründet und besteht bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 65/18d
Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 65/18d
- 6 Ob 113/20s
Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 113/20s
- 9 Ob 30/21h
Entscheidungstext OGH 28.07.2021 9 Ob 30/21h
Beisatz: Ein im Zeitpunkt der Einforderung der Sicherstellung unberechtigt aushaftender Werklohnanteil berechtigt zur Einforderung einer Sicherstellung. (T1)
Beisatz: Dass der eingeforderte Betrag im Hinblick auf den Werklohnanteil überhöht ist, führt nicht zur Unbeachtlichkeit des Begehrens, sondern hat nur dessen Reduktion auf den noch zulässigen Inhalt zur Folge, wenn der Besteller die Höhe der Sicherstellung selbst ohne weiteres erkennen kann bzw im Fall eines deutlich überhöhten Sicherungsbegehrens kein unverhältnismäßig hoher Aufwand mit der Ermittlung des angemessenen Betrages verbunden ist. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132039

Im RIS seit

28.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at